



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 10/2014 Montag, 03.11.2014**

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf vom 20.10.2014 – Taxitarifordnung.....	Seite 110
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Anlagenverordnung (VAwS); Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und des Reißinger Baches <u>hier:</u> erstmalig hinzugekommenes, vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet im Stadtbereich Osterhofen.....	Seite 117
Immissionsschutzgesetze; Betreib eines Steinbruchs (Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in Hötzelsberg 1, 94530 Auerbach <u>Betreiber:</u> Hötzelsberger Hartsteinwerk M. Thiele GmbH & Co.KG  hier: Antrag auf wesentliche Änderung (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG) Erweiterung des Abbaugbietes um 6,4 ha.....	Seite 121
Allgemeinverfügung Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007).....	Seite 123
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 124
Kraftloserklärungen.....	Seite 125

**Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen  
im Landkreis Deggendorf**

**vom 20.10.2014**

**-Taxitarifordnung-**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) und § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), in Kraft ab 01.06.2014 folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

## § 2 Beförderungsentgelt

(1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) dem Grundpreis

- |   |        |
|---|--------|
| – von 06.00 – 22.00 Uhr – Tagfahrten  | 3,00 € |
| – von 22.00 – 06.00 Uhr – Nachtfahrten<br>(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat<br>automatisch zu erfolgen) | 5,00 € |

b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2

c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3

d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je  
€ 0,20 berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt bei

1 - 5 Kilometer (0,20 € je 111,11 m)	1,80 €
ab 5 Kilometer (0,20 € je 125,00 m)	1,60 €
Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II
Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Zone I, nach Anfahrten, wie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in Richtung Zone I	
in Zone II	
in Zone I	Tarifstufe I
	Tarifstufe II
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone II	Tarifstufe II

(3) Zeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 €/ 25,7 s 28,00 €/Std.

(4) Zuschläge

- a) Gepäck
- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €
  - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
- b) Tiere
- jedes frei transportierte Tier 0,50 €
  - jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
  - Blinden- und Behindertenbegleithunde frei
- c) Fahrten mit Großraumtaxen  
(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschl. Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Der Zuschlag beträgt bei Beförderung von mehr als fünf Fahrgästen pauschal
- 5,00 €

(5) Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

In der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrten) 3,20 €

In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 5,20 €

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten (Mindestfahrpreis und Wartezeit) zu entrichten, max. jedoch 5,00 €
- (8) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 10,00 €

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurück gebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### **§ 4**

#### **Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

## **§ 5**

### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen, unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge, sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,40 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

## **§ 7**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## **§ 8**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## **§ 9**

### **Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) Andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **01.12.2014** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxitarifordnung) vom 25.10.2011, Inkrafttreten: 15.01.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 11 vom 24.11.2011) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 24.11.2011 (Inkrafttreten: 15.01.2012).

Deggendorf, 20.10.2014  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Anlagenverordnung (VAwS);  
Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im vorläufig gesicherten  
Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und  
des Reißinger Baches**

**hier: erstmalig hinzugekommenes, vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
im Stadtbereich Osterhofen**

**BEKANNTMACHUNG:**

**I. Verfügung**

1. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten werden nach § 9 Abs. 4 VAwS folgende Anforderungen gestellt:

a) Sie sind so aufzustellen, dass sie vom 100-jährlichen Hochwasser nicht erreicht werden können.

**oder**

b) - Anlagen und Anlagenteile sind so zu sichern, dass sie bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3 fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben (das Gebäude muss die auftretenden Kräfte auch aufnehmen können) und

- bei Hochwasser darf kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen können und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut ist ausgeschlossen.

Diese Alternative macht jedoch nur Sinn, wenn die Behälter dem Außendruck des Wassers standhalten können, ohne undicht zu werden, d.h. sie müssen für eine Aufstellung im Überschwemmungsgebiet zugelassen sein.

2. Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B (Heizöllagerbehälter und Diesellagerbehälter von landwirtschaftlichen Eigenverbrauchstankstellen über 1000 l und Altöllagerbehälter über 100 l) sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung einmalig von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

3. Bereits bestehende Anlagen der Gefährdungsstufe B sind von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS einmalig überprüfen zu lassen. Auf diese Überprüfung kann verzichtet werden, wenn durch den Betreiber der Anlage auch ohne Gutachten festgestellt wird, dass die Anlage **nicht** mängelfrei ist und die Beseitigung der Mängel bzw. die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf andere Weise (z.B. alternative Heizung) innerhalb der Frist vorgenommen wird. Dies ist dem Landratsamt Deggendorf rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4. Sollte diese Prüfung ergeben, dass bei der Anlage Mängel vorliegen, sind die Mängel von einem Fachbetrieb nach § 23 VAWS (nur diese dürfen Arbeiten an einem Heizöllagerbehälter über 1000 l vornehmen) entsprechend den vorgenannten Bedingungen beheben zu lassen. Anschließend ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.  
Dem Landratsamt Deggendorf ist bis **01.10.2016** ein mängelfreier Prüfbericht vorzulegen.  
Es ist zu beachten, dass die einmalige Prüfung zeitlich so zu veranlassen ist, dass eine Behebung der festgestellten Mängel und die Nachprüfung innerhalb der Frist bis 01.10.2016 gewährleistet sind
5. Oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 1000 l Heizöl oder Diesel bzw. 100 l Altöl haben ebenfalls die in Ziffer I. genannten Anforderungen zu erfüllen. Eine Prüfung durch einen Sachverständigen ist nicht erforderlich; die Einhaltung der Anforderungen liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers.
6. Karten des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes können beim Landratsamt Deggendorf – Zimmer 209/II.Stock – oder in der Stadt Osterhofen eingesehen werden. Eine Auflistung der Sachverständigen und der für das Überschwemmungsgebiet zugelassenen Lagerbehälter sowie die für das betroffene Anwesen maßgebliche Hochwasserkote kann beim Landratsamt Deggendorf angefordert werden.

## II.

Diese Verfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam und gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

### Gründe:

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der VAWS sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse B, die in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Bestehende Anlagen sind binnen 2 Jahren nach Festsetzung oder vorläufiger Sicherung des Überschwemmungsgebietes von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Bei der derzeit stattfindenden Überarbeitung und Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes wurde festgestellt, dass im Stadtbereich Osterhofen, nördlich der B 8 ein zusätzliches Gebiet auf Grund der HW100-Koten und der Höhenlage des Gebietes zum Überschwemmungsgebiet der Donau gehört.

Das Landratsamt Deggendorf hat mit Bekanntmachung vom 16.06.2008 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 08/2008), geändert mit Bekanntmachung vom 15.04.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 03/2013) das Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und des Reißinger Baches vorläufig gesichert.

Das neu ermittelte Gebiet im Stadtbereich Osterhofen wurde mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 01.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 09/2014, vorläufig gesichert.

Die Prüfpflicht für die betroffenen Anlagen wurde somit begründet.

Bei dem Hochwasser im Juni 2013 kam es zu massiven Schäden in der Umwelt und an Privat- und Staatseigentum durch ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten insbesondere durch Heizöl, Diesel oder Altöl.

Derartige Schäden können vermieden werden, wenn bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten entsprechende Vorsorge getroffen wird.

Das Landratsamt Deggendorf hat deshalb nach Ausübung des Ermessens festgelegt, dass bestehende Anlagen bis 01.10.2016 einer einmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen unterzogen werden müssen und, falls erhebliche Mängel bestehen, diese innerhalb dieser Frist von einem Fachbetrieb zu beheben lassen sind. Auf die Sachverständigenüberprüfung kann verzichtet werden, wenn der Anlagenbetreiber innerhalb obiger Frist schriftlich bestätigt, dass die Anlage nicht mängelfrei ist und die Beseitigung der Mängel bzw. die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf andere Weise innerhalb der Frist vorgenommen wird.

Bei der Festsetzung der Frist wurde unter Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 1 VAwS berücksichtigt, dass im Landkreis Deggendorf ungefähr 1400 Anlagen betroffen sind, die Überschwemmungsgefahr bzw. das Ausmaß der Überschwemmungen immer größer wird und kaum eine Anlage vor Aufschwimmen gesichert sein dürfte. Dadurch ist die Gefahr einer drohenden Gewässerverunreinigung im Hochwasserfall sehr groß. Ein vollständiger Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser durch Deichbaumaßnahmen ist in den nächsten 2 Jahren nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Deggendorf hat deshalb nach Ausübung des Ermessens festgelegt, dass bestehende Anlagen entsprechend den vorstehenden Ausführungen einer einmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen sind. Bestehende Mängel sind von einem Fachbetrieb beheben zu lassen.

Das Landratsamt Deggendorf ist gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 63 Bayer. Wassergesetz (BayWG) örtlich und sachlich zuständig.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 23.10.2014  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

Landratsamt Deggendorf  
AZ: 43-1711.4/2

**Immissionsschutzgesetz;**

Betrieb eines Steinbruchs (Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in Hötzensberg 1, 94530 Auerbach

Betreiber: Hötzensberger Hartsteinwerk M. Thiele GmbH & Co.KG

**hier: Antrag auf wesentliche Änderung (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)  
Erweiterung des Abbaugebietes um 6,4 ha**

## **Bekanntmachung:**

Die Hötzensberger Hartsteinwerk M. Thiele GmbH & Co.KG betreibt in Hötzensberg 1, 94530 Auerbach, einen Steinbruch (Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer Abbaufäche von 12,6 ha.

Am 10.09.2014 ist der im Betreff genannte Antrag zur wesentlichen Änderung dieser Anlage beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung des Abbaugebiets um 6,4 ha.

Die Erweiterungsfläche liegt auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Engolling:

1134, 1135, 1138, 1138/1, 1139, 1142, 1143, 1144, 1147, 1149, 1277, 1277/4, 1279, 1279/2, 1279/3, 1279/4, 1284, 1368, 1370.

Die Anlage soll 2015 in der geänderten Form in Betrieb genommen werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Änderung vom 10.12.2014 bis einschließlich 09.01.2015 beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 2. Stock, Zimmer 203, 94469 Deggendorf, sowie bei der Gemeinde Auerbach, Hauptstraße 18, 94530 Auerbach, Zimmer 3, zur Einsichtnahme während der Dienststunden, aufliegen.
2. Etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Änderung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, oder bei der Gemeinde Auerbach, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 23.01.2015 vorzubringen sind. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen.
3. Eine Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gemacht wird;

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 03.11.2014  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

# Allgemeinverfügung

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung DüV)  
vom 13. Januar 2006  
(Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)**

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- **01.12.2014 – 15.02.2015 in den Landkreisen Regen, Freyung Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).**
- **15.11.2014 – 31.01.2015 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn**

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

**01.11. 2014 bis 31.01.2015**

## **Hinweis:**

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 28.10.2014

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
FZ L 3.2 - Agrarökologie

gez.

Hans Ottmar Maidl  
Landwirtschaftsoberrat

Sparkasse Deggendorf

**Aufgebotsverfahren**

Die Sparurkunde

**Nr. 3785045398**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB in Verbindung mit Ziffer 6 der Bedingungen für den Sparverkehr wird die Sparurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.10.2014  
gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

**Kraftloserklärung**

Die Sparurkunden

**Nr. 3783173408**

**Nr. 3765308964**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 06.10.2014; 30.10.2014

gez.

Sparkasse Deggendorf